

# **Satzung der Ortsgemeinde Kindenheim zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes „Ortskern Kindenheim“**

Auf der Grundlage des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) i. V. m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), beschließt der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindenheim in seiner Sitzung am 04.06.2018 folgende Satzung:

## **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindenheim hat in seiner Sitzung am 22.05.2017 beschlossen, gemäß § 141 BauGB vorbereitende Untersuchungen im Bereich der Ortsmitte einzuleiten. Der Beschluss wurde am 11.01.2018 im Veröffentlichungsblatt „Leinigerland“ (Ausgabe Nr.: 2/2018) ortsüblich bekannt gemacht.

Auf Grundlage der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen ist festzustellen, dass im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vorliegen. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Dabei werden folgende Sanierungsziele angestrebt:

- Sicherung erhaltenswerter Gebäude mit geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung
- Verbesserung der Attraktivität der Ortsmitte
- Modernisierung und Instandsetzung sowie Erneuerung erhaltenswerter privater Anwesen
- Nutzung leerstehender Bausubstanz und von Nebengebäuden zu Wohnzwecken

Das abgegrenzte Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern Kindenheim“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.

## **§ 2 Verfahren**

Das Sanierungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 a BauGB wird ausgeschlossen.

## **§ 3 Genehmigungspflicht**

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird komplett ausgeschlossen.

## **§ 4 Geltungsfrist**

Gemäß §142 Abs. 3 BauGB wird die Durchführungsfrist der Ortsmittesanierung auf 15 Jahre festgelegt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt: 04.06.2018

Kindenheim,

  
(Wiegner)  
Ortsbürgermeister

